

Richtlinien der Stadt Seesen für Zuwendungen zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien)

1. Grundsätzliches

Die Stadt Seesen fördert in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Breiten- und Leistungssport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Seesen.

Förderungswürdig sind die dem zuständigen Kreissportbund sowie seinen Fachverbänden angehörenden Vereine mit Sitz in Seesen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Sportförderung ist vielmehr eine freiwillige Leistung der Stadt Seesen.

3. Allgemeines

Zuschüsse an Sportvereine können nur gewährt werden, wenn

- a) der Verein in das Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt ist. Die Gemeinnützigkeit ist auf Anforderung durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheids, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachzuweisen.
- b) der Verein sich verpflichtet, seine Sportanlagen und Geräte für den Sport der Schulen, den anderen Sportvereinen und für städtische Veranstaltungen in Einzelfällen zur Verfügung zu stellen.

4. Förderung des Jugendsports

Die Sportvereine erhalten zur Förderung des Jugendsports einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 12,00 € pro Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unter Berücksichtigung der dem Kreissportbund gemeldeten Mitgliederzahlen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt zum 01.05. eines jeden Jahres.

5. Zuschüsse für Hallenbenutzung

- a) Alle Turn- und Sporthallen der Stadt Seesen stehen den Vereinen kostenlos zur Verfügung.
- b) Die Stadt Seesen zahlt an die Schwimmvereine bzw. Schwimmabteilungen für die Benutzung der "sehusa wasserwelt" einen Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten.
- c) Die Stadt Seesen bezuschusst die Tennisvereine bzw. Tennisabteilungen für die Nutzung der Tennishalle in Seesen durch gemeldete Jugendmannschaften bis 18 Jahre mit 1,30 € pro Stunde und Platz.

Eine Bezuschussung erfolgt nur für das Winterhalbjahr (01.10.-30.04.).

6. Betriebskostenzuschüsse

Die Stadt Seesen gewährt einen Zuschuss in Höhe von 25 % zu den durch den unmittelbaren Sportbetrieb entstandenen nachgewiesenen Energiekosten und Wasser- und Abwassergebühren der sonstigen städtischen und vereinseigenen Sportheime und Sportanlagen.

7. Zuschüsse für Baumaßnahmen

Als Sportstätten gelten Sportanlagen, Umkleide- und Sanitäranlagen. Die Stadt Seesen fördert den Bau, Umbau, die Erweiterung oder größere Instandsetzungsmaßnahmen von in der Trägerschaft der Sportvereine befindlichen Sportstätten mit einem Zuschuss von höchstens 50 % der zuschussfähigen Kosten. Der Rat der Stadt Seesen kann bei Maßnahmen auf Grundstücken/an Gebäuden der Stadt Seesen davon abweichende Zuschüsse beschließen.

Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Seesen nach Beratung im Jugend-, Sozial- und Sportausschuss im Einzelfall. Als Entscheidungshilfe sollen die Bewertungskriterien gemäß Anlage 1 herangezogen werden.

Folgende Voraussetzungen sind für die Förderungsfähigkeit erforderlich:

Von dem Antragsteller wird eine angemessene Eigenleistung erwartet. Die Eigenleistungen werden mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn pro Stunde, Maschinenstunden mit 25,60 € pro Stunde anerkannt. Grundlage ist, dass der Verein Eigentümer des Projektes ist oder ein Pachtvertrag über mindestens 12 Jahre besteht.

Von den Vereinen wird erwartet, dass bei größeren Bauvorhaben die Kosten nach DIN 276 ermittelt werden. Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller nachweist, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und bau- oder ordnungsrechtliche Bestimmungen der Maßnahme nicht entgegenstehen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- Kostenaufstellungen
- Finanzierungsplan
- Bauzeichnungen und Lagepläne
- Nachweis über die Eigentums- und Pachtverhältnisse.

Die Zuwendung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Anträge sind vor Baubeginn zu stellen. Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bzw. eine Beschaffung darf nicht getätigt werden, solange über den Förderungsantrag nicht entschieden ist.

Bei Investitionen kann der Verwaltungsausschuss -ohne Bindungswirkung für die Entscheidung über die beantragte Zuwendung- die Beschaffung oder den Beginn der Baumaßnahme vorzeitig genehmigen, wenn die Prüfung ergibt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

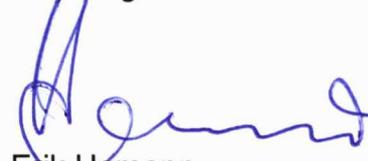
Bei Sportanlagen im Eigentum der Stadt Seesen kann die Eigenleistung gefördert werden, indem das Material für kleinere Instandsetzungsmaßnahmen kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien vom 01.01.2009, zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 07.06.2017, außer Kraft.

Seesen, 13.12.2019

Der Bürgermeister



Erik Homann



Bewertungskriterien für die Gewährung von Zuschüssen gem. Ziffer 7 Sportförderrichtlinien

Gute Finanzierung (gesichert)	Ausschöpfung anderer Fördermöglichkeiten	Zustand des Objekts	Zügige Umsetzung des Projekts	Zugänglichkeit / Barrierefreiheit / Integration	Nachhaltigkeit / Prognose für langfristige Entwicklung	Multifunktionale Nutzung des Objekts
Gewichtung						
x 2	x 2	x 1	x 1	x 2	x 3	x 3

Erreichbare Punkte						
nein = 0	nein = 0	gut = 0	nein = 0	nein = 0	schlecht = 0	nein = 0
ja = 1	ja = 1	akzeptabel = 1	ja = 1	teilweise = 1	gut = 1	ja = 1
		schlecht = 2		ja = 2		
		nicht vorh. = 3				

Förderung Kinder- und Jugendsport	Ehrenamtlichkeit (hoher Anteil ehrenamtliches Engagement)	Kooperation mit anderen (Sport-) Vereinen	Attaktivitätssteigerung / neue Mitglieder	Innovation / Experiment (neue Sportart)	Summe
Gewichtung					
x 1	x 2	x 1	x 2	x 1	

Erreichbare Punkte				
nein = 0	nein = 0	nein = 0	nein = 0	nein = 0
ja = 1	ja = 1	ja = 1	ja = 1	ja = 1